

D u r c h f u h r .

Die Gesamtdurchfuhr dieser Monate betrug:

	1869. Stüke.	1868. Stüke.
Vieh	13,267.	11,766
	Zugthierlasten.	
Holz aller Art, Bretter, Kalk u. a. m.	2,348.	2,261
	Zentner.	
Waaren, verschiedene	86,760.	80,374*

**Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.**

(Vom 15. November 1869.)

Mit Note vom 2. d. d. überjandte der schweizerische Generalkonsul in St. Petersburg dem Bundesrathe die von der kais. brasilianischen Gesandtschaft in St. Petersburg dem dortigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten überreichte Erklärung, daß die Regierung S. M. des Kaisers von Brasilien dem am 29. November / 11. Dezember 1868 zu St. Petersburg vereinbarten Uebereinkommen, betreffend Nichtanwendung von weniger als 400 Gramm schweren Sprenggeschossen im Kriege*), beigetreten sei.

*) Siehe eidg. Gesefzammlung, Band IX, Seite 597.

Der Bundesrath genehmigte vier Verträge, welche das schweiz. Postdepartement unterm 21. Oktober d. J. mit den Eisenbahnverwaltungen der Schweiz abgeschlossen hat, und welche betreffen:

- 1) die Aversirung der von Fahrpoststücken über 10 F an die Eisenbahnverwaltungen für den Bahntransport zu vergütenden Tagen;
- 2) den Transport der Postangestellten in den Bahnpostwägen;
- 3) den Transport leerer Postfuhrwerke mit den Bahnzügen;
- 4) den zwischen der Postverwaltung und der Verwaltung der westschweizerischen Bahnen abgeschlossenen speziellen Vertrag über die beiderseitige Verkehrsverbindung.

Der Bundesrath hat der von seinem Militärdepartement ihm vorgelegten Ordonnanz über die Zwölfpfünder-Hinterladungsgeschütze, sowie deren Munition und Ausrüstung, die Genehmigung erteilt.

Der Bundesrath hat an die Stelle eines Handelssekretärs gewählt: Hrn. Maurice David, allié Marcel, von Lausanne, in St. Quentin (Frankreich), woselbst er eine Fabrik leitete.

(Vom 17. November 1869.)

Die Regierung des Kantons Zürich hat mit Zuschrift vom 13. dies das vom dortigen Großen Rathe unterm 25. August d. J. erlassene und vom zürcherischen Volke durch Abstimmung am 7. November abhin angenommene Gesetz betreffend die Ausrüstung der Wehrpflichtigen eingeschandt.

Da dasselbe nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation und den dem Kanton Zürich obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, so hat der Bundesrath dem erwähnten Gesetze die Genehmigung erteilt.

Herr Regierungsrath Menward Meyer, von Luzern, der vom Bundesrath unterm 31. Dezember 1866 zum eidg. Abgeordneten für eine Konferenz zum Zwecke der Einverleibung der ländnerischen Gemeinden Poschiavo und Brusio in das Bisthum Chur ernannt worden war *), hat dem Bundesrath eine mit dem Geschäftsträger des heiligen Stuhles in Luzern am 23. Oktober d. J. in dieser Angelegenheit unter Ratifikationsvorbehalt getroffene Uebereinkunft eingesandt.

Diese Uebereinkunft, nach welcher die Gemeinden Poschiavo und Brusio wirklich dem Bisthum Chur zugetheilt sind, wurde der Regierung von Graubünden behufs Genehmigung derselben durch den dortigen Großen Rath übermacht.

(Vom 19. November 1869.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die Mitglieder des National- und Ständerathes auf den 6. Dezember nächsthin zur Wintersession einzuberufen, mit folgendem Schreiben:

„Tit. I

„Der Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder in den Nationalrath, vom 21. Dezember 1850, bestimmt, daß jedesmal nach einer Gesamterneuerung des Nationalrathes sich dessen Mitglieder am ersten Montag im Christmonate, Vormittags 10 Uhr, zu der konstituierenden Sitzung des Nationalrathes in der Bundesstadt einzufinden haben. Demgemäß haben wir die Ehre, die Mitglieder des National- und Ständerathes auf Montag den 6. Dezember nächsthin zur Eröffnung der Session in den gewohnten Lokalen des Bundesrathshauses einzuberufen und Ihnen beiliegend das Verzeichniß der zur Behandlung zu bringenden Gegenstände mitzutheilen.“

Diese Gegenstände sind folgende:

1. Prüfung der Wahllisten der Mitglieder des Nationalrathes, sowie der neu eintretenden Mitglieder des Ständerathes.
2. Neubestellung der Bureau des Nationalrathes und des Ständerathes.
3. Wahl der sieben Mitglieder des Bundesrathes für die VIII. Amtsperiode, vom 1. Januar 1870 bis 31. Dezember 1872.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1867, Band 1, Seite 8.

4. Wahl des Bundespräsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesrathes für das Jahr 1870.
5. Wahl der elf Mitglieder des Bundesgerichts und der Ersatzmänner für die Amtsperiode vom 1. Januar 1870 bis 31. Dezember 1872.
6. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesgerichts für das Jahr 1870.
7. Wahl des Kanzlers (Amtsdauer wie beim Bundesrath).
8. Budget für das Jahr 1870 (Entwurf nebst Botschaft). — (Der Ständerath hat die Priorität.)
9. Auslieferungsvertrag mit Frankreich, vom 9. Juli 1869.
10. Auslieferungsvertrag mit Belgien.
11. Literarkonvention mit den süddeutschen Staaten, vom 13. November 1869.
12. Botschaft und Beschlusentwurf betreffend den appenzellischen Grenzstreit.
13. Botschaft und Beschlusentwurf betreffend Errichtung einer höhern landwirthschaftlichen Schule.
14. Botschaft betreffend die Feststellung des ursprünglichen Anlagekapitals der Eisenbahnen; auf Postulat vom 24. Juli 1869, Nr. 6 (Ges. Samml. Bd. IX, S. 876).
15. Botschaft mit Beschlusentwurf über Gewährleistung von Verfassungsbänderungen des Kantons Solothurn, vom 10. Oktober 1869.
16. Botschaft betreffend unentgeltliche Verabfolgung der neuen Exerzierreglemente an die Kantone; auf Postulat vom 24. Juli 1869, Nr. 10.
17. Botschaft betreffend die Frage der unentgeltlichen Verabfolgung eines größern Quantums Patronen an die Schießvereine. (Ibid. Nr. 14.)
18. Nachtragskredite für das Jahr 1869. (Der Nationalrath hat die Priorität.)
19. Botschaft nebst Gesetzentwurf betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Nationalraths, der Kommissionen der Bundesversammlung und der Mitglieder des Bundesgerichtes. (Priorität beim Ständerath.)
20. Botschaft über die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1869, betreffend die den Postangestellten gewährten Provisionen.

Rekurse und Petitionen.

21. Botschaft über die Petition von Niedergelassenen und Bürgern des Kantons Appenzell J. Rh., betreffend die bundesrechtliche Zulässigkeit einzelner Verfassungsbestimmungen. (Anhängig beim Nationalrath.)
22. Petition aus Lessin (von Seite der Società del Ticino), betreffend bundesgesetzliche Regulirung des Asylwesens (Art. 57 der Bundesverfassung). — (Beim Ständerathe anhängig.)
23. Rekurs des Herrn Gaetano Carli von Castagneto (Italien), Bischof in partibus von Almira, gegen seine Ausweisung aus dem Kanton Lessin. (Anhängig beim Ständerath.)
24. Rekurs der Verwaltungskommission des Bezirks Birseck, Basellandschaft, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 10. Mai 1869, betreffend die Steuerverhältnisse des Birseck.
25. Rekurs des Herrn Notar Franz Hediger in Schwyz gegen den Bundesrathsbeschluß vom 24. September 1869, betreffend Verfassungsverletzung.
26. Rekurs des Herrn Johann Isely in Hasle, bei Burgdorf, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 6. September 1869, betreffend Gerichtsstand.

Allfällig weiter einlangende Gegenstände.

I n t e r a t e.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Ueber den Druck des Textes (circa 7 Bogen in 4^o) zum Atlas für das eidg. Sanitätsmaterial, in einer Auflage von 700 deutschen und 300 französischen Exemplaren, nebst Einband (17 Tafeln inbegriffen), wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Angebote sind bis und mit dem 30. I. Mts. der eidg. Militärkanzlei einzureichen, welche auch die nähern Bedingungen mitzutheilen bereit ist.

Bern, den 17. November 1869.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.11.1869
Date	
Data	
Seite	288-292
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 316

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.